

6685

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
zu einem Bundesbeschluss betreffend Erstreckung
der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über den Aufschub
von Umzugsterminen**

(Vom 27. August 1954)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 29. Juni 1954 hat uns der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ersucht, Ihnen die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen zu beantragen. Dieser Beschluss gilt noch bis 31. Dezember 1954.

Wir beehren uns, im folgenden zu diesem Begehren Stellung zu nehmen und Ihnen den Entwurf zu einem ihm entsprechenden Bundesbeschluss zu unterbreiten.

I.

Wir erinnern daran, dass der Bundesrat seit 1942 auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten zunächst einzelne Gemeinden zum Aufschub von Umzugsterminen ermächtigt hat. Am 28. Januar 1944 wurde der Bundesratsbeschluss über den Aufschub von Umzugsterminen erlassen; er wurde am 14. September 1948 ergänzt (BS 10, 961; AS 1948, 973). Dieses Vollmachtenrecht trat Ende 1952 ausser Kraft.

Es erwies sich dann aber als notwendig und der Bundesrat wurde durch das am 15. Dezember 1952 im Ständerat eingereichte Postulat Häfelin eingeladen, neuerdings gleichartige Bestimmungen aufzustellen. Dies geschah auf Grund des Bundesbeschlusses (Verfassungszusatz) vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle durch den Bundesbeschluss vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen

(vgl. Botschaft in BBl 1953, I, 514 ff.; AS 1953, 149). Dieser Bundesbeschluss musste dringlich erklärt werden; er unterstand dem nachträglichen, fakultativen Referendum im Sinne von Art. 89^{bis}, Abs. 2 BV.

Über die Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 und des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 orientiert nachstehende Tabelle:

Umzugstermine	Anzahl der Gemeinden, für die Genehmigungen erteilt wurden										
	Auf Grund des BRB vom 28. Januar 1944/14. September 1948									Auf Grund des BB vom 20. März 1953	
	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954*
1. April	17	18	23	38	48	31	24	20	19	15	12
1. Mai	5	4	12	17	9	18	13	7	15	17	9
1. Oktober	10	13	19	40	33	17	21	15	13	10	1
1. November	2	8	14	14	14	10	14	7	9	10	—
übrige Termine	10	11	16	27	30	24	27	20	10	9	7
Total	44	54	84	136	134	100	99	69	66	61	29

* bis Ende August 1954.

Von der Möglichkeit, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 Umzugstermine aufzuschieben, musste der Kanton Zürich nur noch für die Städte Zürich und Winterthur Gebrauch machen.

Der Kanton Bern benötigte im Jahre 1953 die Massnahme je zweimal in 10 Gemeinden (Lengnau bei Biel, Niederbipp, Biel, Brügg, Bolligen, Köniz, Lyss, Nidau, Steffisburg und Uetendorf) und je einmal in ebenfalls 10 Gemeinden (Arch, Lotzwil, Belp, Kehrsatz, Pieterlen, St-Imier, Schüpfen, Urtenen, Rüegsau und Aegerten) sowie im Jahre 1954 in 8 Gemeinden (Rüegsau, Niederbipp, Biel, Bolligen, Köniz, Lyss, Nidau und Steffisburg).

Im Kanton Luzern war 1953 kein Aufschub erforderlich, dagegen wiederum im Frühjahr 1954 für die Stadt Luzern.

Im Kanton Solothurn erwies sich der Aufschub 1953 notwendig: zweimal für Grenchen, Solothurn und Zuchwil, einmal für Bettlach und Olten, im Frühjahr 1954 für alle genannten Gemeinden ausser Zuchwil, dagegen auch für Derendingen.

Basel-Stadt, wo das ganze Kantonsgebiet als Einheit behandelt wird, benötigte den Aufschub für sämtliche Frühjahrs-, Sommer- und Herbsttermine der Jahre 1953 wie 1954.

Im Kanton Basel-Landschaft musste den Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden und Pratteln regelmässig der Aufschub bewilligt werden.

Die Stadt St. Gallen wurde seit 1953 zum Aufschub sämtlicher ordentlicher Quartalstermine ermächtigt.

Im Kanton Neuenburg musste der Aufschub gewährt werden: La Chaux-de-Fonds je für den 1. Mai 1953 und 1954; Le Locle für den 1. Mai und den 24. September 1953 sowie für den 1. Mai 1954; der Stadt Neuenburg für den 24. Juni und den 24. September 1953.

II.

Wir haben in unserer Botschaft vom 20. Februar 1953 davor gewarnt, sich auf eine Erneuerung des Bundesbeschlusses verlassen zu wollen (BBl 1953, I, 520), und wir hegten die bestimmte Erwartung, dass man nach Ablauf der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses ohne den schweren Eingriff in das ordentliche Recht auskommen werde, den wir damals nicht ohne Bedenken vorgeschlagen haben.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt führt nun in seinem Gesuch aus, dass die Hoffnung, der Wohnungsmangel möchte bis Ende 1954 behoben sein, nicht in Erfüllung gegangen ist; die Lage auf dem Wohnungsmarkt sei immer noch prekär. Der Leerwohnungsbestand machte im Oktober 1953 nur noch 0,04 Prozent aus gegenüber 0,07 Prozent im Oktober 1952. Der Wohnungszuwachs betrug 1953 = 1720; für 1954 wird mit 2000 neuen Wohnungen gerechnet, was aber nach den Berechnungen des kantonalen Statistischen Amtes nicht ausreichen wird, um wesentlich mehr als den laufenden Jahresbedarf zu decken. Es wird bestimmt auch für die Jahre 1955 und 1956 mit einem fühlbaren Wohnungsmangel gerechnet. Aus dem Gesuch wiederholen wir folgende Ziffern:

	Gesuche um Aufschub	erteilte Bewilligungen
1953: April	189	151
Juli	102	79
Oktober	251	185
1954: April	158	124
Juli	125	107

Aus staatlichen Mitteln hat Basel allein in den Jahren 1953 und 1954 mit einem Kostenaufwand von 11 485 000 Franken für Minderbemittelte 356 Wohnungen erstellt.

Wir haben den übrigen Kantonen, in denen seit 1953 noch Umzugstermine aufgeschoben wurden, Gelegenheit gegeben, sich bis Ende Juli dieses Jahres zum Antrag des Kantons Basel-Stadt zu äussern.

Zürich, St.Gallen und Neuenburg unterstützen das Gesuch; Basel-Landschaft befürwortet lediglich eine Verlängerung um ein Jahr.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich weist darauf hin, dass die Städte Zürich und Winterthur ohne den Aufschub noch nicht auskommen, weil die vorhandenen Notwohnungen jeweilen nicht ausreichen, um alle von Obdachlosigkeit bedrohten Familien unterzubringen und dass die Schwierigkeit, diesen durchwegs Minderbemittelten eine Unterkunft zu tragbarem Mietzins zur Verfügung zu stellen, weiterhin anhalten wird.

Nach der erhaltenen Auskunft standen in der Stadt St. Gallen im Juli 1954 nur drei Wohnungen leer, was einem Leerwohnungsbestand von 0,014 Prozent entspricht, während gleichzeitig 53 Familien mit 190 Personen, wovon 71 Kinder, als von Obdachlosigkeit bedroht angemeldet waren. Die Regierung schreibt, es fehle an einfachen, gesunden Wohnungen, und die Lage werde von Tag zu Tag verschärft, «weil laufend alte Häuser mit guten Wohnungen abgerissen und durch teure Wohnungen ersetzt oder weil zahlreiche Altwohnungen in möblierte Einzelzimmer umgewandelt oder auch etwa zu Geschäftszwecken vermietet werden».

Die Regierung von Basel-Landschaft meldet, dass von den angefragten Gemeinden, mit Ausnahme von zweien, alle die Aufschubmöglichkeit noch als unentbehrlich erklären.

Laut Bericht des Justizdepartementes des Kantons Neuenburg bezeichnen die Stadt Neuenburg sowie Le Locle und La Chaux-de-Fonds den Aufschub als unentbehrliches Mittel, Obdachlosigkeit zu verhüten. Z. B. La Chaux-de-Fonds zählte Mitte Juni 1954 noch 526 Wohnungssuchende, von denen 56 sich in gekündigten Wohnungen befinden. Es wird insbesondere auch auf den Mangel an Mietobjekten zu bescheidenen Zinsen hingewiesen.

Wir fügen zur Illustration auszugsweise noch einige Zahlen der von Obdachlosigkeit Bedrohten an, wie sie den Gesuchen zu entnehmen waren.

Gemeinde	Umzugstermin	Von Obdachlosigkeit bedrohte Familien	bedrohte Personen
Zürich	1. 4. 1953	120	—
	1. 10. 1953	über 100	—
	1. 4. 1954	131	—
Winterthur	1. 10. 1953	21	82
	1. 4. 1954	43	159
Biel	1. 5. 1953	50	—
	1. 11. 1953	60	—
	1. 5. 1954	50	—
Lyss	1. 5. 1953	17	50
	1. 11. 1953	10	32
	1. 5. 1954	8	31
Luzern	15. 3. 1954	6	29
St. Gallen	1. 5. 1953	36	—
	1. 10. 1953	46	—
	1. 5. 1954	69	—
La Chaux-de-Fonds	1. 5. 1954	35	113
Le Locle	1. 5. 1954	14	46
Grenchen	1. 4. 1953	35	—
	1. 10. 1953	—	48
	1. 4. 1954	64	228

Gemeinde	Umzugstermin	Von Obdachlosigkeit bedrohte	
		Familien	Personen
Solothurn	1. 4. 1953	18	—
	1. 10. 1953	—	41
	1. 4. 1954	—	81
Birsfelden	1. 4. 1953	6	35
Binningen	1. 4. 1953	14	—
	1. 4. 1954	9	40
Allschwil	1. 4. 1953	7	23
	1. 10. 1953	11	35
	1. 4. 1954	16	49
usw.		usw.	usw.

III.

Das Justizdepartement des Kantons Solothurn erklärt, möglicherweise würden die Gemeinden auch ohne Aufschub auskommen, wenn er vom Bunde nicht mehr gewährt würde.

Bern spricht sich entschieden gegen die Verlängerung aus. Der Regierungsrat dieses Kantons kommt in seinem Schreiben vom 27. Juli 1954 zum Schlusse: «Mit der Nichtverlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses über den Aufschub von Umzugsterminen bietet sich die Möglichkeit, einen Schritt zur Rückkehr zur normalen Rechtsordnung zu tun, die nicht unbenutzt bleiben sollte». Die Zahl der Einsprachen gegen Kündigungen ist im Kanton Bern in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juli 1954 im allgemeinen zurückgegangen, so z. B. in Biel, das sonst verhältnismässig am meisten unter Wohnungsnot litt, um 15 Prozent, woraus auf eine leichte, fortschreitende Entspannung der Wohnungsmarktlage geschlossen wird. Ferner wird von der Berner Regierung festgehalten, dass im Frühjahr 1953 noch 18 Gemeinden zum Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden mussten, im Herbst 1953 noch 12 und im Frühling 1954 nur noch 8 Gemeinden.

Das Justizdepartement des Kantons Luzern liess uns wissen, eine Rückfrage bei den Gemeinderäten der grossen Vorortsgemeinden von Luzern habe ergeben, dass sie die Weiterführung der Aufschubmöglichkeit von Umzugsterminen nicht mehr als notwendig erachten. Das kantonale Justizdepartement erachtet deshalb die Weiterführung des Bundesbeschlusses für den Kanton Luzern «nicht als unmittelbar notwendig».

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt und die Gefahr von Obdachlosigkeit sind zweifellos nicht nur Fragen des Wohnraumes, sondern nicht weniger Probleme des Preises, wie dies auch aus den erwähnten Vernehmlassungen hervorgeht. Dass der Aufschub von Umzugsterminen keine neuen Wohnungen schafft, wie wir in der Botschaft von 1953 (BBl 1953, I, 519) bemerkten, gilt nach wie vor; ebenso gilt, dass diese Massnahme einen schweren Eingriff in das ordentliche Recht bedeutet. Der Bundesrat verkennt dies keineswegs und

möchte sich daher gerne der vom Regierungsrat des Kantons Bern vertretenen Auffassung anschliessen. Wir zweifeln auch nicht daran, dass diese oder jene Gemeinde auch ohne Aufschub auskäme, wie der Kanton Solothurn sich äusserte. Dem steht nun aber einwandfrei gegenüber, dass besonders in gewissen Industriegegenden die kommunalen Behörden noch nicht in der Lage wären, an gewissen ordentlichen Umzugsterminen die Obdachlosigkeit besonders der minderbemittelten und kinderreichen Familien zu vermeiden.

Wenn auch mit schweren Bedenken, sehen wir uns daher doch veranlasst, Ihnen den Erlass eines Bundesbeschlusses zu beantragen, durch den die Möglichkeit, Umzugstermine aufzuschieben, auch für die Jahre 1955 und 1956, also bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952, geschaffen wird. An den Kantonen liegt es in erster Linie, durch ihre Praxis den Weg zurück zum ordentlichen Recht zu weisen; denn Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 erklärt lediglich, dass die Kantonsregierungen Gemeinden zum Aufschub eines Umzugstermins ermächtigen können. Die kantonalen Regierungen haben es somit in der Hand, ihren Gemeinden das Mittel des Aufschubs nicht mehr zur Verfügung zu stellen und sie damit zu zwingen, andere Wege zu suchen. Ob und wo sich ein solches Vorgehen gegenüber dieser oder jener Gemeinde rechtfertigen mag, kann nur die mit den einzelnen Verhältnissen vertraute Kantonsregierung entscheiden.

Der Entwurf zu einem Bundesbeschluss bedarf keiner näheren Erläuterungen. Wir möchten verhindern, dass er dringlich erklärt werden muss. Da jedoch der Verlängerungsbeschluss auf 1. Januar 1955 in Kraft treten soll, müssen wir Sie bitten, die Vorlage in der bevorstehenden Septembersession zu verabschieden; nur so kann erreicht werden, dass die Referendumsfrist noch im Jahr 1954 ablaufen wird.

Wir empfehlen Ihnen den vorgelegten Bundesbeschluss zur Annahme und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 27. August 1954.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Erstreckung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über den Aufschub von Umzugsterminen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 1, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 26. September
1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1954,

beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 über den
Aufschub von Umzugsterminen¹⁾ wird bis zum 31. Dezember 1956 erstreckt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss dem Bundes-
gesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze
und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

¹⁾ AS 1953, 149.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss
betreffend Er Streckung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über den Aufschub von
Umzugsterminen (Vom 27. August 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6685
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1954
Date	
Data	
Seite	337-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.